

Unterrichtsvertrag für die Ausbildung zum/zur C-Kirchenmusiker/in bei Regionalkantor/en/innen der Diözese Passau

zwischen

der Diözese Passau
vertreten durch Herrn Generalvikar

und

der Pfarrkirchenstiftung

Name und Ort der Pfarrei, vertreten durch (Name des Pfarrers/des/der Verwaltungsleiter/s/in)

.....
Anschrift, Telefonnummer

und dem/der Schüler/in

Name, Geburtsdatum

.....
Anschrift

.....
Telefonnummer, E-Mail

vertreten durch die/den Erziehungsberechtigten

Bankverbindung

und dem/der Lehrer/in

Name

.....
Anschrift, Telefonnummer

1. Ziel dieses Vertrages ist das Erreichen der Qualifikation zum/zur nebenamtlichen C-Kirchenmusiker/in.
Voraussetzung für die Ausbildung zum/zur nebenamtlichen C-Kirchenmusiker/in ist die mit mindestens Note 2,5 abgeschlossene D-Prüfung oder vergleichbare Aufnahmeprüfung.
2. Der Unterricht beginnt am
Der Vertrag endet unbeschadet einer vorhergehenden Kündigung nach einem Jahr bzw. nach dem Erreichen der Qualifikation zum/zur nebenamtlichen C-Kirchenmusiker/in.
Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts durch eine/n bestimmte/n Lehrer/in besteht nicht.
3. In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten erteilt.
Der Unterricht entfällt in den Schulferien sowie an gesetzlichen Feiertagen entsprechend den amtlichen Regelungen.
4. Die monatliche Vergütung beträgt derzeit 60,00 €. Dieser Betrag wird vom Konto des/r Schüler/s/in bzw. dessen/deren Erziehungsberechtigten monatlich ganzjährig per Lastschriftverfahren eingezogen.
5. Bei Erkrankung des/der Lehrer/s/in, die insgesamt drei Wochen eines Unterrichtsjahres überschreitet, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von drei Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.
Bei Erkrankung des/der Schüler/s/in, die länger als vier Wochen dauert, entfällt das anteilige Honorar nach Ablauf von vier Wochen bis zum Ende der Erkrankung. Dauert die Erkrankung länger als 12 Wochen, ist eine fristlose Kündigung des Unterrichtsvertrages möglich.

Für vom/von der Schüler/in aus anderen Gründen abgesagte oder versäumte Unterrichtsstunden ist der/die Lehrer/in nicht nachleistungspflichtig; die anteilige Vergütung hierfür kann nicht vom Honorar abgezogen werden.

Aus anderen Gründen vom/von der Lehrer/in abgesagte Unterrichtsstunden werden nachgeholt, ersatzweise wird das anteilige Honorar zurückerstattet, soweit die in Ziff. 3 vorgeschriebene Mindeststundenzahl unterschritten wird.

6. Der/die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Diözese Passau, am Mentorat und den für die Ausbildung vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen sowie an Schülervorspielen nach Vorgaben und Einteilung des Musikreferats der Diözese Passau bzw. des/der Lehrer/s/in teilzunehmen.
Eine insgesamt zweijährige regelmäßige Mitwirkung in einem kirchlichen Chor (nach Absprache mit dem/der Lehrer/in) ist Zulassungsvoraussetzung zur C-Orgelprüfung.
Für benötigte Unterrichtsmaterialien kommt der/ die Schüler/in selbst auf.
7. Die Pfarrkirchenstiftung bezuschusst den monatlich zu zahlenden Beitrag mit 25%, derzeit € 15,00.
8. Der/Die Schüler/in verpflichtet sich gegenüber der Pfarrkirchenstiftung, bis zu zwölf Mal jährlich unentgeltlich Orgeldienste zu übernehmen.
Im Gegenzug verpflichtet sich die Pfarrkirchenstiftung, eine geeignete Orgel für Unterricht und Übungszwecke zur Verfügung zu stellen. Unterrichts- und Übezeiten sind mit der Pfarrkirchenstiftung zu vereinbaren.
9. Bestandteil dieses Unterrichtsvertrags sind die Verhaltensregeln im musikalischen Kontext im Bistum Passau im Sinne des spezifischen Verhaltenskodex Punkt 8: besondere Situationen in ihrer jeweils aktuell gültigen Version, die auf der Homepage des Referats Kirchenmusik abgerufen werden können und dem/der Schüler/in sowie dem/der Lehrer/in in ausgedruckter Form mit diesem Vertragstext vom Referat Kirchenmusik ausgehändigt werden.
Ein Zuwiderhandeln gegen die Verhaltensregeln führt zunächst zum Ruhen des Unterrichtsvertrages, ebenso bei grenzverletzendem Verhalten.
Bei schwerwiegenden Übergriffen wird der Unterrichtsvertrag beendet.
Übertretungen der Verhaltensregeln und sonstige Grenzverletzungen können vom/von der Schüler/in oder dem/der Erziehungsberechtigten bei der Beschwerdestelle für Grenzverletzungen des Bistums (0851/393-2222 oder beschwerdestelle@bistum-passau.de) gemeldet werden. Die dortige Ansprechperson (Präventionsbeauftragte Frau Sturm), wird die Bearbeitung der Beschwerde übernehmen.
Handelt es sich um schwerwiegende Übergriffe, sind die unabhängigen Ansprechpersonen <https://www.bistum-passau.de/sexualisierte-gewalt/umgang-mit-sexualisierter-gewalt> des Bistums einzuschalten.
10. Voraussetzung für die Gewährung des bezuschussten Unterrichts ist der Eintritt des/der Schüler/in in das Musikschulwerk der Diözese Passau e. V. (Jahresbeitrag derzeit EUR 12,00).
11. Wird seitens des/der Schüler/s/in bzw. der/des Erziehungsberechtigten eine Kündigung des Ausbildungsvertrags ausgesprochen, sind die Diözese Passau und die Pfarrkirchenstiftung berechtigt, gewährte Zuschüsse zurückzufordern.
Der/die Schüler/in sowie der/die Erziehungsberechtigte/n haften diesbezüglich gesamtschuldnerisch.

Passau, den

.....
Generalvikar, Diözese Passau

.....
Pfarrkirchenstiftung

.....
Schüler/in

.....
alle Erziehungsberechtigten